

10/MT-BR

**MITTEILUNG**

**des EU-Ausschusses des Bundesrates  
vom 27. März 2012  
an die Europäische Kommission  
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**

**KOM (2011) 934 endg.**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union

**I.**

Die Europäische Kommission hat am 20.12.2011 ihren Vorschlag für einen Beschluss über das Katastrophenschutzverfahren der Union vorgelegt und den nationalen Parlamenten zugeleitet. Der Vorschlag ist auf Art. 196 AEUV gestützt, der eine unterstützende und koordinierende Kompetenz der Union in diesem Bereich vorsieht. Kernpunkte des Vorschlags sind das Erfordernis der Erstellung und Übermittlung von Risikomanagementplänen, der Aufbau europäischer Notfallabwehrkapazitäten und ihre Organisation sowie haushaltsrechtliche Vorkehrungen und Bestimmungen über Durchführungsrechtsakte.

Der Bundesrat begrüßt dem Grunde nach die Initiative der Europäischen Kommission in diesem Bereich, da eine bessere Koordinierung der Katastrophenschutzmaßnahmen dazu beitragen kann, Leben zu retten und Schäden zu minimieren. In bestimmten Katastrophen der vergangenen Jahre hat sich überdies

gezeigt, dass Mängel in den Koordinierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene bestehen, die es zu beheben gilt. Der Bundesrat betont jedoch die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten, Vorkehrungen für Katastrophenfälle zu treffen. Diese Verantwortung kann durch europäische Aktivitäten nicht ersetzt werden.

Maßnahmen, die vom gegenständlichen Vorhaben erfasst werden, sind auf Grund der österreichischen Bundesverfassung dem selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer zuzuordnen. Der Bundesrat hat daher die österreichischen Landtage um ihre Stellungnahme gebeten und kommt nach deren Erwägung zum Schluss, dass bestimmte Teile des gegenständlichen Vorhabens das dem Subsidiaritätsprinzip innewohnende Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzen.

Im Speziellen sind folgende Bestimmungen überschießend:

- Risikomanagementpläne: Auch wenn es notwendig ist, dass alle Mitgliedstaaten über entsprechende Risikomanagementpläne verfügen, so ist es überflüssig, diese von der Kommission sammeln zu lassen. Überdies betont der Vorschlag selbst die Bedeutung lokaler Gegebenheiten für diese Pläne, die daher auch nur auf lokaler und regionaler Ebene bewertet werden können. Es sind daher auch verpflichtende Vorgaben für die Ausgestaltung von Risikomanagementplänen abzulehnen. Der Austausch von Best-Practice-Beispielen wird jedoch begrüßt.
- Europäische Notfallabwehrkapazität: Der Aufbau eigener Notfallkapazitäten geht über eine koordinierende und unterstützende Rolle hinaus und steht der Union auf Grund der Verträge somit auch nicht zu. Ebenso verhält es sich mit dem vorgeschlagenen Recht der Kommission, Kapazitätsziele festzulegen und Qualitätsstandards festzusetzen, der Möglichkeit, Kapazitäten binnen 12 Stunden abzurufen sowie mit der Schaffung von Logistikkapazitäten. Eine solche Ausweitung an Tätigkeiten der Union besteht ansonsten nur im Bereich der EU-Grenzschutzagentur Frontex und geht daher deutlich über die unterstützende

Kompetenz der Union hinaus. Daran ändert auch der grundsätzlich freiwillige Charakter der Beteiligung der Mitgliedstaaten nichts.

- Durchführungsrechtsakte: Der Bundesrat betont zum wiederholten Male, dass der Bereich, in dem Durchführungsrechtsakte zur Anwendung kommen dürfen, nicht ohne Grund vertraglich eng eingeschränkt wurden. Die Möglichkeit von Durchführungsrechtsakten umgeht das in den Verträgen festgelegte institutionelle Gleichgewicht und nimmt den nationalen Parlamenten die ihnen nach den Verträgen zukommenden Möglichkeiten, insbesondere jene im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle. Durchführungsrechtsakte haben daher nur äußerst zurückhaltend, in genau definierten Fällen und mit entsprechenden inhaltlichen Vorgaben durch den Basisrechtsakt zur Anwendung zu kommen.

Zusammenfassend stellt der Bundesrat fest, dass das gegenständliche Vorhaben mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar ist.

## II.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates geht davon aus, dass das zuständige Mitglied der Bundesregierung bei den Verhandlungen und Abstimmungen betreffend das vorliegende Vorhaben im Rat in Übereinstimmung mit der vorstehenden Mitteilung vorgeht.